

**Beschlussempfehlung**

Ausschuss  
für Inneres und Sport

Hannover, den 14.01.2016

**Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4864

Berichterstatter: Abg. Karl Heinz Hausmann (SPD)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Johann-Heinrich Ahlers  
Vorsitzender

---

<sup>\*)</sup> Die Drucksache 17/4994 - ausgegeben am 21.01.2016 - ist durch diese Fassung zu ersetzen. Der Name des Berichterstatters wurde geändert.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4864

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz  
über die Neubildung der Gemeinde Söllingen,  
Landkreis Helmstedt**

§ 1

<sup>1</sup>Aus den Gemeinden Ingeleben, Söllingen und Twieflingen wird die neue Gemeinde Söllingen gebildet. <sup>2</sup>Zugleich werden die Gemeinden Ingeleben und Twieflingen sowie die bisherige Gemeinde Söllingen aufgelöst.

§ 2

(1) Die neue Gemeinde Söllingen ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Ingeleben, Söllingen und Twieflingen.

(2) <sup>1</sup>Soweit die bisherigen Gemeinden Ingeleben, Söllingen und Twieflingen in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gilt ihr Ortsrecht in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen als Recht der neuen Gemeinde Söllingen fort. <sup>2</sup>Unberührt bleibt das Recht der neuen Gemeinde Söllingen, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. <sup>3</sup>Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes betrifft.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

(1) <sup>1</sup>Die Gemeindewahl für die Wahlperiode ab dem 1. November 2016 ist in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. <sup>2</sup>Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium, bestehend aus den für die Wahl zum Rat der künftigen Gemeinde Söllingen wahlberechtigten Mitgliedern des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Heeseberg und der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister der

**Gesetz  
über die Neubildung der Gemeinde Söllingen,  
Landkreis Helmstedt**

§ 1

*unverändert*

§ 2

*unverändert*

§ 3

*unverändert*

§ 4

*unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4864

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Samtgemeinde Heeseberg, wahrgenommen; den Vorsitz führt die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister. <sup>3</sup>Die Wahlberechtigung im Sinne des Satzes 2 muss zum Zeitpunkt der Wahrnehmung der Aufgaben des dort genannten Gremiums gegeben sein.

(2) <sup>1</sup>Das Gremium nach Absatz 1 Satz 2 beruft die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Gemeinden Ingeleben, Söllingen und Twieflingen machen die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Über die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Fälle hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl in dem Rat der Gemeinde Ingeleben, dem Rat der Gemeinde Söllingen oder dem Rat der Gemeinde Twieflingen mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden war.

(4) <sup>1</sup>§ 24 Abs. 1 NKWG ist für die Gemeindewahl mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den Gemeinden Ingeleben, Söllingen und Twieflingen in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

## § 5

In Nummer 32 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), werden die Angaben „Ingeleben,“ und „Twieflingen,“ gestrichen.

## § 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

## § 5

In Nummer 32 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom **15. Dezember 2015** (Nds. GVBl. **S. 401**), werden die Angaben „Ingeleben,“ und „Twieflingen,“ gestrichen.

## § 6

*unverändert*